

Achtung: Verlust der Gemeinnützigkeit durch Geburtstagsgeschenke!

Einem langjährigen Vorsitzenden eines Vereins wurde zu seinem 70. Geburtstag vom Vorstand als Geschenk eine Summe von 1.000,-- Euro überwiesen.

Dabei wurden 500,-- Euro durch eine Sammlung unter den Mitgliedern aufgebracht.

Der Vorsitzende hat den Betrag an den Verein zurücküberwiesen. Ist die Gemeinnützigkeit in Gefahr?

Gemeinnützigkeitsrechtliche Aspekte beachten

Die Gemeinnützigkeit eines Vereins ist an bestimmte Kriterien gebunden, die einerseits in der Satzung festgeschrieben sein müssen (§ 60 AO) und die andererseits auch im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung (§ 63 AO) umgesetzt werden müssen.

Die Gewährung einer Zuwendung an Mitarbeiter des Vereins widerspricht dem § 55 AO. Nach dieser Vorschrift dürfen Mittel des Vereins nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Vereinsmitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Mit der Überweisung von 1.000 Euro anlässlich des Geburtstages hat der Vorstand gegen die vorgenannte Vorschrift verstoßen.

Dem Verein kann für 2008 die Gemeinnützigkeit nicht zuerkannt werden. Da dieser Verstoß durch die erfolgte Rücküberweisung geheilt worden ist, dürfte das Finanzamt bei Kenntnis von diesem Sachverhalt von einer Aberkennung aus Billigkeitsgründen absehen.

Geschenke aus privaten Mitteln

Das zusätzlich erfolgte Geschenk von 500 Euro durch private Mittel verstößt nicht gegen die Gemeinnützigkeit, wenn die Mittel nicht über das Vereinskonto gezahlt bzw. sie nur treuhänderisch vom Verein weitergeleitet wurden.

Im Zusammenhang mit runden Geburtstagen von verdienten Vorstandsmitgliedern oder aus Anlass einer Vereinsehrung werden Sachgeschenke bis zu einer Summe von etwa 40,-- Euro nicht beanstandet.

Ulrich Goetze, Wunstorf

SIB März 2009